



Fußballverband Rheinland e.V.

Liebe Vereinsvertreter*innen,

auf Grundlage der uns erst am 29.09.2021 durch das Gesundheitsministeriums übermittelten Klarstellungen hinsichtlich der Regelungen in der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO) Rheinland-Pfalz vom 21. September 2021 erhalten Sie die nachfolgenden Informationen.

1) Sportbetrieb

a. Allgemein:

Geimpfte Personen und genesene Personen sowie Kinder bis einschließlich 11 Jahre können ohne Personenbegrenzung am Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport teilnehmen.

b. Warnstufen:

Seit dem 12.09.2021 gibt es in Rheinland-Pfalz drei unterschiedliche Warnstufen. Grundsätzlich gilt zunächst die Warnstufe 1 (25 *nicht-immunisierte Personen erlaubt). Die Warnstufe 2 (10 nicht-immunisierte Personen erlaubt) oder 3 (5 nicht-immunisierte Personen erlaubt) wird durch den/die Landkreise/kreisfreien Städte **des Spielortes bestimmt**. Die Landkreise/kreisfreien Städte veröffentlichen die Warnstufe 2 oder 3 grundsätzlich auf Ihrer Homepage bzw. in anderer geeigneter Form.

c. Jugendspielbetrieb (D- Jugend bis einschl. B-Jugend):

Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe können im Freien bis maximal **25** Personen bei Warnstufe 1, 2 oder 3 (befristet bis 30.11.2021) ungetestete nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen.

d. A-Jugend/Frauen-/Herrenspielbetrieb:

Zu der unter 1) a. genannten Personengruppe können im Freien bis maximal **25** Personen bei Warnstufe 1, bis maximal zehn Personen bei Warnstufe 2 und bis maximal fünf Personen bei Warnstufe 3 ungetestete nicht-immunisierte Sporttreibende hinzukommen:

Dabei beziehen sich die unter 1) c. und d. aufgeführten Personenbeschränkungen auf die Gruppe von Personen, die **tatsächlich gemeinsam aktiv Sport treiben**. **Auswechselspieler*innen**, Trainer*innen, Betreuer*innen oder Schiedsrichter*innen zählen daher bei der Ermittlung der o.g. Gruppengröße nicht mit.

e. In den **Altersklassen Bambini bis E-Jugend** werden Personen bis einschl. 11 Jahren den genesenen und geimpften gleichgestellt, sodass es hier in allen Warnstufen für den Spielbetrieb zu keinen Einschränkungen kommen wird.

- f. Es gelten aber **im Innenbereich** (Hallensport) die **Testpflicht für nicht-immunisierte Personen** mit Ausnahme von Kindern bis einschließlich 11 Jahre und Schülerinnen und Schüler.

Umsetzung in der Praxis:

Der Mannschaftsverantwortliche stellt im Vorfeld des Spiels für seine Mannschaft den jeweiligen 3-G-Status des Spielers/der Spielerin fest. Sofern sich Spieler*innen nicht äußern möchten, gelten diese Personen als nicht-immunisiert. Am Spielort angekommen tauschen sich die Mannschaftsverantwortlichen über die Gesamtanzahl an immunisierten Personen aus. Der Ordnungsgeber schreibt keine personalisierte, listenmäßige Erfassung für die Zuordnung zu den beiden Gruppen vor; es könnte somit beispielsweise auch eine Strichliste reichen, um die zulässige Gruppengröße festzustellen.

Sofern erforderlich können sich die beiden Vereine einvernehmlich auf Basis der zulässigen Personenanzahl (siehe 1) c. bzw. d.) auf die Verteilung der betroffenen Personen auf jede Mannschaft verständigen. Liegt keine einvernehmliche Verständigung vor, stehen bei einer geraden Anzahl an betroffenen Personen jeder Mannschaft die gleiche Anzahl zur Verfügung. Bei einer ungeraden Anzahl steht dem Gastverein eine Person mehr zu.

Bspl. 1: C-Jugend-Spiel 11 gegen 11 (Warnstufe 1, 2 oder 3)

Pro Mannschaft dürfen gem. Durchführungsbestimmungen max. 16 Spieler eingesetzt werden.

Die Mannschaftsverantwortlichen stellen am Spielort die Anzahl an immunisierten Spielern fest und einigen sich auf die Verteilung der möglichen 25 nicht-immunisierten Spielern auf die zwei Mannschaften.

Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist die Verteilung der 25 Personen wie folgt vorzusehen:

HEIM 12, GAST 13. Zudem können die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen ihre Mannschaften mit immunisierten Spielern auffüllen.

Bspl. 2: Senioren-Spiel 11 gegen 11 (Warnstufe 2, max. 10 NIP)

Pro Mannschaft dürfen gem. Durchführungsbestimmungen max. 15 Spieler eingesetzt werden.

Die Mannschaftsverantwortlichen stellen am Spielort die Anzahl an immunisierten Spielern fest und einigen sich auf die Verteilung der möglichen 10 nicht-immunisierten Spielern auf die zwei Mannschaften.

Sofern keine Einigung erzielt werden kann, ist die Verteilung der 10 Personen wie folgt vorzusehen:

HEIM 5, GAST 5. Zudem können die jeweiligen Mannschaftsverantwortlichen ihre Mannschaften mit immunisierten Spielern auffüllen.

2) Nutzung von Gemeinschaftsräumen/Duschen/Toilettenräumen

Die Nutzung von Gemeinschaftsräumen, einschließlich Räumen zum Umkleiden, Duschen und Toilettenräumen ist für die Teilnehmer am Sportbetrieb ohne Einschränkungen gestattet.

3) Zuschauer / Teilnehmer bei Veranstaltungen im Freien

- a. Bei **Veranstaltungen im Freien mit festen** Plätzen sind bei Warnstufe (WS) 1/2/3 bis zu 1.000/400/200 nicht-immunisierte* Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.
- b. Bei **Veranstaltungen im Freien ohne feste** Plätze sind bei Warnstufe 1/2/3 bis zu 500/200/100 nicht-immunisierte* Zuschauerinnen und Zuschauer oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer zulässig. Über diesen Personenkreis hinaus können ausschließlich geimpfte oder genesene Personen bis zu einer Höchstzahl von insgesamt 25.000 Personen teilnehmen.
- c. Es gilt bei allen Veranstaltungen für ***nicht-immunisierte** Zuschauerinnen und Zuschauer die **Testpflicht**, ausgenommen Geimpfte und Genesene sowie Kinder bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (bis zum 12. Geburtstag) und Schülerinnen und Schüler, welche sich dann mit ihrem Schüler*innenausweis legitimieren müssen. Die Pflicht zur **Kontakterfassung** besteht **nicht**.
- d. Die Betreiber einer Einrichtung (z.B. Heimverein) sind nicht verpflichtet, die Möglichkeit einer Selbsttestung (unter Aufsicht) anzubieten. Bieten Sie dies an, sind sie jedoch verpflichtet, eine Bescheinigung auszustellen. Die Kostenregelung muss der Betreiber treffen.
- e. Nach Wahl des Veranstalters gilt **entweder das Abstandsgebot** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der 26. CoBeLVO; in Einrichtungen mit einer festen Bestuhlung oder einem festen Sitzplan kann das Abstandsgebot durch einen freien Sitzplatz zwischen jedem belegten Sitzplatz innerhalb einer Reihe sowie vor und hinter jedem belegten Sitzplatz gewahrt werden (Schachbrett) **oder die Maskenpflicht** nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der 26. CoBeLVO; die Maskenpflicht entfällt in den Bereichen, in denen es nicht zu Ansammlungen von Personen kommt und sichergestellt ist, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- f. Bei Veranstaltungen, bei denen die Anzahl der nicht-immunisierten Personen nicht mehr als 25 / 10 / 5 beträgt (und im Übrigen lediglich genesene oder geimpfte oder Kinder bis einschl. 11 Jahren teilnehmen), entfällt das Abstandsgebot und die Maskenpflicht. Die übrigen Schutzmaßnahmen (also insbesondere die Testpflicht für die nicht immunisierten Personen) bleiben aber bestehen.

4) Vorausbuchungspflicht bei Veranstaltungen im Freien

Die Umsetzung der **Vorausbuchungspflicht** ist **nicht** mehr **erforderlich**.

Landkreise und kreisfreie Städte im Gebiet des FVR

Ahrweiler, Altenkirchen, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn, Trier, Trier-Saarburg, Vulkaneifel, Westerwaldkreis

Weitere Informationen

FAQ Sport: <https://corona.rlp.de/de/service/faqs/> => Sport

Hygienekonzept Sport im Außenbereich:
<https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/>

Aktuelle CoBeLVO: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

Sportbund Rheinland: [FAQ Corona](#)

Aktuelle Fallzahlen für Rheinland-Pfalz: [3-Inzidenzwerte](#)

*Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder vollständig geimpft, noch genesen ist. Da die Impfung gegen das Coronavirus SARS CoV-2 erst für Kinder ab 12 Jahren von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird, sind Kinder bis einschließlich 11 Jahre geimpften und genesenen Personen gleichgestellt. Sie zählen - auch wenn sie nicht geimpft oder genesen sind - daher also nicht zu den nicht-immunisierten Personen.